

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nortorf hat am 19.04.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. §36 der Friedhofssatzung vom 01.04.1993 folgende Friedhofsgebühren beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person verpflichtet, in deren die Friedhöfe oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2022 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (GDBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6**Gebührentarif**

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) für Särge in Rasenlage für 30 Jahre | 1.500,00 € |
| b) zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre | 200,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-----------|
| a) für Särge für 30 Jahre - je Grabbreite | 1.350,00€ |
| b) für Särge für 30 Jahre in Rasenlage | 1.950,00€ |
| c) zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre | 250,00€ |

3. Gemeinschaftsgrabanlagen

- | | |
|---|-----------|
| a) Urnengemeinschaftsgrabanlage für 1 Urne für 20 Jahre
(inkl. Namenszug auf den zentralen Gedenksteinen sowie der Pflege der Gesamtanlage) | 1.650,00€ |
| b) Baum-/Naturbeisetzung pro Urne für 20 Jahre
(inkl. Grabfeldunterhaltung sowie Pflege der Gesamtanlage) | 1.250,00€ |
| c) Urnengemeinschaftsgrabanlage 'Hortensien Garten' für 1 Urne
(vorgegebene Grabsteinmaße 40cmx30cmx12cm)
(inkl. Grabfeldunterhaltung sowie Pflege der Gesamtanlage) | 1.300,00€ |
| d) Urnengemeinschaftsgrabanlage 'Hortensien Garten' für 2 Urnen
(vorgegebene Grabsteinmaße 50cmx40cmx12cm)
(inkl. Grabfeldunterhaltung sowie Pflege der Gesamtanlage) | 2.600,00€ |
| e) Erdbestattung (Sarg) in der Gemeinschaftsanlage 'Staudengarten'
für eine Grabbreite (aufwändig gestaltete Anlage in besonderer Lage mit blühenden Sträuchern und Stauden) | 2.100,00€ |

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 3000,00€ |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | 500,00€ |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Januar 2017 außer Kraft.

Nortorf, den 19.04.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf
Der Kirchenvorstand


(Kaempfe)
1. Vorsitzender




(Pn. Trede)
2. Vorsitzende

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 19.04.2022
2. vom Verwaltungsleiter kirchenaufsichtlich genehmigt am 10.5.2022
3. veröffentlicht
am 19.5.2022 in der Landeszeitung
am 19.5.2022 auf der Homepage kkre.de/Friedhöfe
am _____ öffentlich ausgelegt
im Kirchen- und Friedhofsbüro der Kirchengemeinde Nortorf

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 10.5.22

